

Hinweise zum Ausstellungsverfahren von HVV-Schülerfahrkarten

Grundlage für die Ausstellung einer HVV-Schülerkundenkarte

§ 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Harburg.

Anspruchsberechtigte

Die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der Berufseinstiegsschule,
3. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung einer HVV-Schülerkundenkarte durch den Landkreis Harburg ist, dass der Schulweg für Schülerinnen und Schüler

- | | |
|--|---------------|
| - im 1. - 4. Schuljahr einschl. Schulkindergarten | mehr als 2 km |
| - im 5. u. 6. Schuljahr | mehr als 3 km |
| - im 7. - 10. Schuljahr | mehr als 4 km |
| - in der Berufseinstiegsschule
und in den ersten Klassen von Berufsfachschulen, die ohne
Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besucht werden
beträgt. | mehr als 5 km |

Als Schulweg gilt der kürzeste, zu Fuß zurücklegbare Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang der nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

Wird eine Schule besucht, für die ein Schulbezirk festgelegt wurde, kann der Anspruch auch zu einer weiter entfernten Schule bestehen.

Ab dem Schuljahr 2019/20 werden für die anspruchsberechtigten Schüler vom Landkreis Harburg elektronisch auslesbare Fahrkarten (HVV-Card) ausgegeben.

Hierfür bitten wir um Nutzung des Onlineformulars.

1. Bitte rufen Sie die Internetseite des Landkreises Harburg auf

www.landkreis-harburg.de

im Kreis auf der linken Seite **Dienstleistungen A-Z** auswählen

S – Schülerfahrkosten aufrufen

Bei den LINKS finden Sie unten den **Online-Fahrkartenantrag der Klassen 1-10**

2. Bitte laden Sie ein gut erkennbares, aktuelles Foto Ihres Kindes in Passbildqualität (kein Ganzkörperfoto) im jpeg-Format hoch. Wenn alle Angaben vollständig sind, klicken Sie auf **weiter** und **absenden**.

Die Fahrkarte wird generell bis zum Ende des Schulbesuchs an der vorgenannten Schule gelten. Ein erneuter Antrag ist im Folgejahr daher nicht erforderlich. Der Ablauftag wie auch der Geltungsbereich wird auf der Fahrkarte nicht erkennbar sein. Nähere Informationen folgen mit Aushändigung der Fahrkarte.

Wichtig: Bei Umzug ist kurzfristig ein neuer Antrag zu stellen.

Sollte eine Änderung nicht oder verspätet mitgeteilt worden sein, ist der Landkreis berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit einer unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.